Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/467

11. 06. 87

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Volmer und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/317 —

Militärische Zusammenarbeit mit Indien

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. von Wartenberg, hat mit Schreiben vom 10. Juni 1987 – V A 8 – 48 03 41/1 – namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. *Raketentechnische Zusammenarbeit mit Indien*

1.1 Trifft es zu, daß die US-amerikanische Regierung eine Verschärfung der internationalen Exportbestimmungen für Raketentechnologie von ihren Verbündeten verlangt hat, und hat die US-Regierung in diesem Zusammenhang gegenüber der Bundesregierung – oder nach Kenntnis der Bundesregierung – auch die indische Raketenforschung kritisch gewürdigt?

Die Bundesregierung sowie die Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Japans, Kanadas und der USA haben nach gemeinsamen Konsultationen einheitlich anzuwendende Richtlinien für die Genehmigung der Ausfuhr von Raketen, die als Träger nuklearer Sprengkörper geeignet sind sowie von Komponenten und Technologien zur Herstellung solcher Träger beschlossen. Die Konsultationen gingen ursprünglich auf eine amerikanische Initiative zurück, die die genannten Regierungen sich zu eigen gemacht haben.

Zweck der Richtlinien ist es, den Gefahren entgegenzuwirken, die sich aus einem unkontrollierten Handel mit nuklearfähigem Trägersystem bzw. den für deren Bau erforderlichen Komponenten und Schlüsseltechnologien für die internationale Sicherheit insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verbreitung von Nuklearwaffen ergeben können. Sie sollen die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums nicht behindern, solange diese Kooperation nicht zur Herstellung nuklearer Träger beitragen kann.

Die Richtlinien gelten allgemein und richten sich nicht gegen bestimmte Staaten. Sie gelten auch für Ausfuhren nach Indien. Die Aktivitäten dieses Landes auf dem Gebiet der Raketenforschung haben bei der Entstehung der Richtlinien keine besondere Rolle gespielt.

1.2 Sind der Bundesregierung Berichte bekannt, denen zufolge Indien nach Ansicht „westlicher Militärexperten bis 1990 über Raketen verfügen wird, die Atomwaffen tragen können" und der Aufbau eines neuen Raketen-Testgeländes bei Balipal im ostindischen Bundesstaat Orissa in diesem zu sehen ist?

Der Bundesregierung sind derartige Berichte nicht bekannt.

1.3 Hat die Bundesregierung die Meldung des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL" Nr. 39/1986 zur Kenntnis genommen, der zufolge Indien ein atomares Trägersystem durch Abwandlung sogenannter PSLV-Raketen (Polar Satellite Launch Vehicle) entwickeln will?

Wie bewertet die Bundesregierung eine solche Entwicklung hinsichtlich der Kooperation zwischen bundesdeutschen Forschungsanstalten und Firmen mit entsprechenden indischen Partnern auf dem Gebiet der Raketentechnik?

1.4 Sind bundesdeutsche Forschungsinstitute, Firmen oder Staatsbürger am Bau des Raketentestgeländes bei Balipal und Bhograi beteiligt, und sieht die Bundesregierung ggf. eine Gefährdung für die betreffenden Personen angesichts der stattfindenden Auseinandersetzung zwischen der betroffenen Bevölkerung und indischen Staatsorganen?

1.5 Hat die Bundesregierung in Zusammenhang mit dem neuen indischen Raketentestgelände finanzielle und/oder technologische Hilfestellung geleistet, und wie bewertet die Bundesregierung ggf. dieses Projekt in entwicklungs- und friedenspolitischer Sicht?

Der Bundesregierung ist der erwähnte Artikel des Nachrichtenmagazins „Spiegel" bekannt.

Zwischen der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR) und indischen Stellen gibt es keine Zusammenarbeit in der Raketentechnik.

Dieses gilt sowohl für den zivilen als auch für den militärischen Bereich.

Die DFVLR arbeitet mit der Indian Space Research Organisation (ISRO) ausschließlich in der friedlichen Anwendung der Weltraumforschung und -technik – etwa auf dem Gebiet der Erdbeobachtung – zusammen. Die ISRO beschäftigt sich ausschließlich mit ziviler Weltraumforschung und -technik.

Im indischen Weltraumprogramm ist die Entwicklung eines Satellitenträgers [Polar Satellite Launch Vehicle (PSLV)] vorgesehen. Die DFVLR ist daran nicht beteiligt. Über den Aufbau eines neuen Raketentestgeländes bei Balipal ist der Bundesregierung wie auch der DFVLR nichts bekannt. Über die Beteiligung anderer deutscher Firmen oder Personen an einem derartigen Projekt hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

2. *U-Boote für Indien*

2.1 Seit wann hat die Bundesregierung Kenntnis von „Provisionszahlungen" im Zusammenhang mit der Bewerbung der bundesdeutschen Firmen um indische U-Boot-Aufträge?

2.2 Kann die Bundesregierung mit Sicherheit ausschließen, daß seitens der bundeseigenen Firma Howaldtswerke – Deutsche Werft AG (HDW) die in Presseberichten genannte „Kommission" von 300 Millionen Rupien (rd. 43 Mio. DM) gezahlt hat?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei derartigen Geschäften Provisionszahlungen vorkommen. Entscheidungen darüber liegen in der Verantwortung der zuständigen Unternehmensleitungen.

2.3 Wurden seitens der zuständigen Behörden und ggf. vom Bundesminister der Finanzen Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Zweckentfremdung von Steuermitteln durch das Bundesunternehmen HDW für solche „Kommissionszahlungen" angestellt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Für Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Zweckentfremdung von Steuermitteln durch das Bundesunternehmen HDW wegen Kommissionszahlungen bestand beim Bundesminister der Finanzen kein Anlaß.

2.4 Hat die Bundesregierung inzwischen über eine Herstellungs- und Exportgenehmigung für U-Boote an Indien entschieden, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung hat Herstellungs- und Exportgenehmigungen für U-Boote für Indien erteilt.

3. *Rüstungsexporte nach Indien*

3.1 Wie hoch war der Wert der Genehmigungen für die Ausfuhr von Waren aus Teil I, aufgeschlüsselt nach den Abschnitten A, B und C seit 1983 nach Indien?

Die Bundesregierung muß sich aus verschiedenen Gründen (Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – § 203 StGB und § 30 VwVfG –; Rücksichtnahme auf Handelspartner) bei der Veröffentlichung von Einzelangaben restriktiv verhalten. Dies gilt auch hinsichtlich der erbetenen Genehmigungswerte mit Bezug auf ein einzelnes Land.

3.2 Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen, daß in Indien beispielsweise Do 228 auch für militärische Einsätze in Lizenz nachgebaut werden sollen (F.A.Z vom 28. März 1987)?

Die Bundesregierung kann derartige Berichte nicht bestätigen. Im Zusammenhang mit dem Lizenzbau von Do 228-Flugzeugen sind keine genehmigungspflichtigen Ausfuhren vorgenommen worden.

3.3 Betrachtet die Bundesregierung angesichts der innenpolitischen Situation Indiens und unter Berücksichtigung der Spannungen mit Pakistan Rüstungsexporte nach Indien als einen Beitrag zur Erhaltung oder Förderung des Friedens?

Die Bundesregierung legt ihren Entscheidungen über Rüstungsexporte die „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982" (veröffentlicht im Bulletin Nr. 38/5. Mai 1982) zugrunde.

Nach Ziffern 12 und 13 dieser Grundsätze kommt eine Genehmigung nicht in Betracht, wenn die innere Lage des Landes dem entgegensteht oder wenn die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen Rüstungsgütern zu einer Erhöhung bestehender Spannungen beiträgt. Diese Voraussetzungen wurden und werden auch im Fall Indiens beachtet.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333